

Infopool

X	BBU-Nachrichten	4/2014	Rubrik:	Recht
X	BBU-Internet	X nur MU X Anlage/Text	Rubrik: Schlagwort:	Recht Rentenversicherung

Mue, 11.03.2014

BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR ANGESTELLTE „FREIBERUFLER“

Der AGV der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V. hat in der Ausgabe 5/2013 seiner AGV-Nachrichten auf die veränderte Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung im Hinblick auf die Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 31. Oktober 2012 hingewiesen.

Betroffen hiervon können Arbeitnehmer in Verbänden und auch Unternehmen sein, die den freien Berufen zuzuordnen sind, also Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Architekten. Für diese Berufsgruppen bestehen für die Rentenversicherung berufsständische Versorgungswerke. Die Arbeitnehmer können auf Antrag von der Pflicht zur Rentenversicherung in die Deutsche Rentenversicherung Bund befreit werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden dann an das Versorgungswerk gezahlt.

Das BSG war in Urteilen aus dem Jahr 2012 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ihrer Erteilung zugrundeliegende jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt ist. Dabei entfaltet eine früher erteilte Befreiung bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkung, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet wird.

Neue Information der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nunmehr im Januar 2014 zur Umsetzung der BSG-Urteile eine neue Information herausgegeben. Danach gilt grundsätzlich, dass für jede nach dem 31. Oktober 2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Die Deutsche Rentenversicherung definiert dabei als „neu aufgenommene Tätigkeit“ jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber sowie jeden Arbeitgeberwechsel.

Der GdW hat hierzu ein Informationsschreiben erstellt (19. Februar 2014), in dem auf die wesentlichen Punkte des Schreibens der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen wird. Festzuhalten ist folgendes:

1. Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 eine derartige Tätigkeit weiter ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz. Einmal erteilte Befreiungen erhalten also auch bei einem Arbeitgeberwechsel

ihre Gültigkeit, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Neben Rechtsanwälten bei anwaltlichen Arbeitgebern gilt diesem Grundsatz folgend der Vertrauensschutz auch für Steuerberater bei Prüfungsverbänden. Unseres Erachtens kann auch die Tätigkeit von Rechtsanwälten bei gesetzlichen Prüfungsverbänden als klassische berufsspezifische Tätigkeit qualifiziert werden. Wirtschaftsprüfer sind aufgrund standesrechtlicher Vorschriften von dieser Diskussion insgesamt nicht betroffen.

2. Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit wurden bzw. waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben, war die Befreiung für die neue Tätigkeit regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig. Gemeint sind Fälle der Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012 und die Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit.

Insbesondere Syndikusanwälte oder Syndikussteuerberater hatten bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen Wechsel der Tätigkeitsfelder eine neue Befreiung zu beantragen. Für diese Personengruppen liegen aktuell Befreiungen dann vor, wenn entweder ein Befreiungsantrag gestellt und positiv beschieden wurde oder die Weitergeltung der ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigt wurde.

Allen anderen Betroffenen wird die Möglichkeit eines neuen Befreiungsverfahrens eingeräumt. Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständischen Versorgungswerke zu garantieren.

Abzuwarten für eine abschließende Klärung ist auf die beim Bundessozialgericht vorliegenden Revisionsverfahren, die im April 2014 voraussichtlich entschieden werden sollen. Betroffene, die bei Mitgliedsunternehmen tätig sind, müssen die entsprechende Überprüfung ihre Befreiungsklarungen vornehmen und gegebenenfalls ein neues Befreiungsverfahren einleiten.

Weitergehende Auskünfte erteilt der zuständige Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V. in Düsseldorf, dort Herr Professor Michael Worzalla.

**Download: Rundschreiben des GdW
Information der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Verteiler:

Konferenz der Verbände
Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrates
FA Rechtsfragen und Verträge

19.02.2014 He
Telefon: +49 30 82403-141
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: herlitz@gdw.de

Das Wichtigste:

Ergänzende Information der DRV:

- für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene Beschäftigung (einschließlich Änderung des Tätigkeitsfeldes) ist eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen
- Vertrauensschutz für alle berufsständisch Versorgte in klassischer berufsspezifischer Tätigkeit
- besondere Regelungen für Syndikusanwälte und Syndikussteuerberater

Ergänzende Informationen zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Fortführung unseres Rundschreibens "Änderung im Befreiungsrecht der Rentenversicherung" vom 18.12.2013, überreichen wir die Information der Deutschen Rentenversicherung vom Januar 2014 zur Umsetzung der BSG-Urteile.

Grundsätzlich gilt, dass für jede nach dem 31.10.2012 **neu** aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Die Deutsche Rentenversicherung definiert dabei als "neu aufgenommene Tätigkeiten" jede **wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeberwechsel**.

Die Deutsche Rentenversicherung weist aber auf folgendes hin:

1.

Für **berufsständisch Versorgte**, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer **klassischen berufsspezifischen Tätigkeit** befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiter ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein **Vertrauensschutz**. Einmal erteilte Befreiungen erhalten also auch bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. Neben **Rechtsanwälten bei anwaltlichen Arbeitgebern** gilt diesem Grundsatz folgend der Vertrauensschutz auch für **Steuerberater bei Prüfungsverbänden**. U. E. kann auch die Tätigkeit von Rechtsanwälten für gesetzliche Prüfungsverbände als klassische berufsspezifische Tätigkeit einqualifiziert werden.

Seite 2 von 2

Aufgrund standesrechtlicher Vorschriften sind **Wirtschaftsprüfer** von dieser Diskussion insgesamt nicht betroffen.

2.

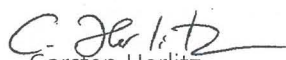
Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit wurden bzw. waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben, war die Befreiung für die neue Tätigkeit regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig. Gemeint sind Fälle der Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und die Ausübung einer **anderen berufsspezifischen Tätigkeit**.

Daher hatten Syndikusanwälte oder Syndikussteuerberater bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen **Wechsel des Tätigkeitsfeldes** eine neue Befreiung zu beantragen. Für diese Personengruppen liegen aktuell Befreiungen dann vor, wenn entweder ein Befreiungsantrag gestellt und positiv beschieden wurde oder die Weitergeltung der ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigt wurde.

Allen anderen wird die Möglichkeit eines neuen Befreiungsverfahrens eingeräumt. Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständischen Versorgungswerke zu garantieren.

Eine abschließende Klarstellung wird mit Entscheidungen der beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionsverfahren für April 2014 erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Carsten Herlitz

Anlage



Deutsche
Rentenversicherung

Wir sichern Generationen.

Home Services Fachinfos Aktuelles aus der Rechtsprechung Bundessozialgericht
Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung

Umsetzung des BSG-Urteiles vom 31.10.2012

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Ergänzende Information zur Umsetzung der BSG-Urteile vom 31.10.2012

(Stand: 10.01.2014)

In seinen Urteilen vom 31.10.2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht mit dem Thema der Wirkung einer Befreiung berufsständisch Versorgter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Es hat dabei - streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert - klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Die Urteile haben Bedeutung sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbständige Tätigkeiten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Verwaltungspraxis dieser Rechtsprechung angepasst. Für unterschiedliche Fallgestaltungen ergeben sich daraus insgesamt folgende Beurteilungen:

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012

Für jede nach dem 31.10.2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die z.B. durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine neu aufgenommene Beschäftigung. Ebenso stellt z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Anträge innerhalb der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI zu stellen sind, um eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk zu gewährleisten. Gegen eine Antragstellung bereits vor der Beschäftigungsaufnahme bestehen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages beigelegt werden sowie eine kurze Mitteilung erfolgen, sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Liegt ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid vor, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung - BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegt dem Arbeitgeber ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Tut er das nicht, werden die Beiträge im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung

Für berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung ein Vertrauensschutz. Bei dieser Berufsgruppe war die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit zur Verwaltungsvereinfachung generell davon ausgegangen und hatte dies auch nach außen so vermittelt, dass einmal erteilte Befreiungen bei einem Arbeitgeberwechsel ihre Gültigkeit behalten, solange auch der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird. So mussten z. B. Krankenhausärzte, Apotheker in Apotheken oder Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Für diese Fälle verbleibt es in der aktuellen Beschäftigung bei der bisherigen Praxis. Das heißt: Befreiungsanträge müssen zwingend erst bei einem weiteren Wechsel der Beschäftigung gestellt werden. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Im Falle einer Betriebsprüfung ist es in den oben beschriebenen Altfällen ausreichend zum Beleg der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung den ursprünglichen Befreiungsbescheid vorzulegen und die aktuell ausgeübte Tätigkeit zu skizzieren.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31.10.2012 und Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit

Anders zu beurteilen sind berufsständisch Versorgte, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit befreit worden waren, sich aber durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31.10.2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben. In diesen Fällen war die Befreiung für die neue Tätigkeit in den vergangenen Jahren regelmäßig von einer konkreten Arbeitsplatzbeschreibung abhängig, da nur berufsspezifische Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig sind. Deshalb hatten und haben z.B. Syndikusanwälte, Syndikussteuerberater oder Industriepothenker bei jedem Arbeitgeberwechsel oder bei jedem wesentlichen Wechsel des Tätigkeitsfeldes eine neue Befreiung zu beantragen.

Dies war offenbar nicht allen Betroffenen in dieser Deutlichkeit bewusst. Zwar sind in vielen Fällen für die aktuell ausgeübten Beschäftigungen jeweils Befreiungsanträge gestellt und positiv beschieden worden. Andere Betroffene haben sich die Weitergeltung ihrer ursprünglichen Befreiung schriftlich durch die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigen lassen. Für beide Personengruppen liegen aktuelle Befreiungen vor. Daneben gibt es aber viele, die keinen neuen Befreiungsantrag gestellt haben und damit nicht im Besitz einer Befreiung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung sind, obwohl diese möglicherweise als berufsspezifisch anzusehen ist. Diesen Personen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ihre eventuell bereits seit längerem ausgeübte Tätigkeit die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nachzuholen, um die Beschäftigung beurteilen zu lassen.

Ergibt die Antragsbearbeitung das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, dann wird eine Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind für diese Beschäftigung weder zukünftig noch für die Vergangenheit zu zahlen, um einen lückenlosen Schutz durch die berufsständische Versorgungswerke zu garantieren. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zusammen mit dem ursprünglichen Befreiungsbescheid zu den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BVV) zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Kann bei der Betriebsprüfung für einen betroffenen Arbeitnehmer kein aktueller, sondern lediglich ein alter Befreiungsbescheid vorgelegt werden, erhält der Arbeitgeber den Hinweis, dass die Antragstellung nachgeholt werden kann und der Sachverhalt bei der nächsten Betriebsprüfung erneut aufgegriffen wird. Die Betriebsprüfung wird im Übrigen abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat zu dokumentieren, dass er den Arbeitnehmer zur Antragstellung aufgefordert hat.

Wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Antragsverfahrens oder bei der nächsten Betriebsprüfung nachträglich festgestellt, gelten zur Bestimmung des Nachzahlungszeitraumes und für die Zahlung eventueller Säumniszuschläge die allgemeinen Regelungen. Durch den ausdrücklichen Hinweis bei der Betriebsprüfung haben die Arbeitgeber Kenntnis im Sinne der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 SGB IV im Hinblick auf eine mögliche Zahlungspflicht. Unabhängig davon hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unverzüglich zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, wenn zwischen den beiden Betriebsprüfungen die Befreiung abgelehnt wird.

Kann bei einer Betriebsprüfung weder ein alter noch ein aktueller Befreiungsbescheid vorgelegt werden, werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit unmittelbar geltend gemacht.

Im Ergebnis kann daher für diesen Personenkreis nur das Vorliegen einer positiven Befreiungsentscheidung zu einer Rechtssicherheit im Hinblick auf die Beitragszahlungen führen und

den Arbeitgeber vor hohen Nachforderungen von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung bewahren. Entsprechende Anträge sollten daher im Interesse der Arbeitgeber durch die Berechtigten möglichst umgehend gestellt werden. Erscheint einem Arbeitgeber von den Tätigkeitsmerkmalen her eine Befreiung zweifelhaft, hat er die Möglichkeit der sofortigen Anmeldung des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung. Es sind dann zunächst nur die laufenden Beiträge zu entrichten. Eine etwaige Nachzahlung ist erst zu leisten, wenn der Befreiungsantrag ablehnend beschieden wurde. Wird nachträglich eine Befreiung festgestellt, wird das Versicherungsverhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung rückabgewickelt.

➔ Internetange ot des Bundessozialgerichtes